

MPILHLT
RESEARCH
PAPER SERIES

Amelie Tscheu

Der Beginn der Reichsgerichtsrechtsprechung in den Verfahren des *publizistischen* Landesverrats. Ein Beleg für die antirepublikanische Weimarer Justiz?

No. 2023-09
http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4600432

Social Sciences Research Network
(SSRN) eLibrary
ISSN 2699-0903 · Frankfurt am Main



Der Beginn der Reichsgerichtsrechtsprechung in den Verfahren des *publizistischen* Landesverrats. Ein Beleg für die antirepublikanische Weimarer Justiz?

Amelie Tscheu

1. Einleitung

In der öffentlichen Rezeption der Verfahren des publizistischen Landesverrats sticht bis heute das 1931 gegen den späteren Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky gesprochene Urteil im sogenannten *Weltbühne-Prozess* hervor,[1] dem ein 1929 von Walter Kreiser verfasster Artikel über illegale deutsche Luftstreitkräfte zugrunde gelegen hatte.[2] Auch im Gros der wissenschaftlichen Forschungsliteratur ist der *Weltbühne-Prozess* der zentrale Ausgangspunkt für die Beurteilung des publizistischen Landesverrats und wird in gängigen Überblicksdarstellungen oftmals als einziges Verfahren dieser Art verhandelt.[3] So erfolgte fast durchgängig ausgehend von diesem »Kulminationspunkt« der Landesverratsrechtsprechung[4] in der untergehenden Weimarer Republik eine achronologische Bewertung der früheren Prozesse. Sie galten seit den 60er-Jahren neben den Hochverratsverfahren oftmals als exemplarischer Beleg der auf dem *rechten Auge blinden* Weimarer Justiz,[5] deren *politisierte* Rechtsprechung als grundlegende Ablehnung des republikanischen Staatssystems interpretiert wurde.[6] Die-

[1] RG, Urteil vom 23.11.1931 – 7J35/29. Die exponierte Stellung des Prozesses ist teils auf Ossietzkys spätere Rolle als Widerstandskämpfer, teils auf den zu Beginn der 1990er-Jahre gescheiterten Wiederaufnahmeantrag seiner Tochter Rosalinde Ossietzky-Palms zurückzuführen. Vgl. KG, Urteil vom 11.07.1991 – 1 AR 356/90 und BGH, Urteil vom 03.12.1992 – StB 6/92.

[2] Jäger (1929). Ossietzky wurde als Herausgeber der *Weltbühne* angeklagt.

[3] Vgl. u.a. Büttner (2008) 303; Siemens (2005) 156. Die einzige Gesamtdarstellung der Verfahren des publizistischen Landesverrats vor dem Leipziger Reichsgericht stellt die Dissertation Mathias Hantens dar. Vgl. Hanten (1999). Eine frühere Monographie Dieter Windischs zu ausgewählten Verfahren weist eine deutliche Tendenz zu deren historischer Verharmlosung auf. Vgl. Windisch (1969).

[4] Hanten (1999) 158.

[5] So u.a. Hannover/Hannover-Drück (1966). Im Nachgang bzw. der Vorbereitung des gescheiterten Wiederaufnahmeantrags vgl. u.a. Suhr (1997) und Müller (1985).

[6] Gotthard Jasper unterscheidet hinsichtlich des wechselseitigen Verhältnisses von Justiz und Politik zwischen der Ebene der *politischen Justiz*, der Ebene der *politisierten Justiz* und derjenigen der *politischen*

se pauschale Einordnung lässt jedoch sowohl die Ursprünge der reichsgerichtlichen Rechtsprechungspraxis als auch deren verschiedenen Entwicklungslinien im Zusammenspiel mit der wechselvollen deutschen Innen- und Außenpolitik der Weimarer Jahre außer Acht. Im vorliegenden Aufsatz soll daher das Verfahren gegen den Journalisten Walter Oehme und damit das erste Reichsgerichtsurteil zum publizistischen Landesverrat 1923 vor dem historischen Hintergrund seiner Zeit analysiert werden.

Nach der deutschen Niederlage im 1. Weltkrieg und dem Ende der Monarchie verpflichtete sich die neue republikanische Regierung mit der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrags 1919 zur Einhaltung der von den Alliierten festgesetzten Friedensbestimmungen.[7] Sie schlossen Forderungen auf militärischer Ebene ein, die eine weitgehende Abrüstung der deutschen Reichswehr vorsahen. Unter diese fielen u.a. die Begrenzung der deutschen Landstreitkräfte auf 100.000 Mann (Art. 160 VV) sowie das Verbot von Luftstreitkräften (Art. 198 VV) und jeder Form von paramilitärischen Wehrverbänden (Art. 177 VV). Trotz der Unterzeichnung des Versailler Vertrages sollten die 20er- bzw. frühen 30er-Jahre jedoch von dem stetigen Versuch der Reichswehr geprägt sein, die einzelnen Abrüstungsforderungen der Alliierten durch illegale Rüstungsmaßnahmen zu umgehen. Hierbei handelte die Reichswehrführung teils mit, teils ohne das Wissen der wechselnden Weimarer Regierungskabinette.[8]

Pazifistischen Journalisten, die über die illegalen Rüstungen der Reichswehr in Zeitungsartikeln berichteten, drohte unter dem Vorwurf des *militärischen Geheimnisverrats* eine Anklage wegen publizistischen »Landesverrats« (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 RStGB) und »Spionage« (SpioG 1914).[9]

Hierbei argumentierten die Anzeigeerstatter – in der Regel die Reichswehr selbst –, die Journalisten hätten mit ihren Veröffentlichungen militärische *Staatsgeheimnisse* gegen das »Wohl des Deutschen Reiches« (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 RStGB) preisgegeben und dessen »Landesverteidigung« (SpioG 1914) geschwächt. Sowohl die Landesverratsbestimmung des RStGB als auch das im Vorfeld des 1. Weltkrieges als Sondergesetz erlassene SpioG 1914 entsprachen formal mit ihrer Konzentration auf der außenpolitischen Machtstellung Deutschlands einer Staats- und nicht einer Republikschutznorm, anders als bspw. § 82 RStGB zum Hochverrat nach dem politischen Systemwechsel.[10]

Die Verfahren des publizistischen Landesverrats wurden vor dem Leipziger Reichsgericht verhandelt (§ 136 Abs. 1 Nr. 1 GVG). Dieses zog zur Bewertung möglicher Vergehen wäh-

Funktion der Judikative als Teil der staatlichen Gewaltenteilung. So umfasse der Begriff der *politisierten Justiz* den Gebrauch juristischer Verfahren zur Verfolgung bestimmter politischer Ziele. Dies beinhalte sowohl Versuche der Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse durch Justizbeamte als auch umgekehrt Versuche der Einflussnahme auf deren Rechtsprechung durch Politiker. Vgl. Jasper (1982) 176.

[7] Vgl. Der Friedensvertrag von Versailles (1919).

[8] Für eine übersichtliche Gesamtdarstellung der deutschen Rüstungspolitik vgl. Geyer (1984). Die militärpolitischen Absprachen zwischen Reichswehr und Reichsregierung sind dokumentiert in den Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik (1970–1989).

[9] RGBl. 1914 195. Zur Entwicklung der Landesverratsbestimmungen vgl. Kersten (1975).

[10] Vgl. im Detail Gusy (1992).

rend des Ermittlungsverfahrens Gutachten aus Reichswehrministerium und Auswärtigem Amt heran und befragte Sachverständige beider Ministerien vor Gericht. Kritiker der Verfahren wiesen hierbei stets auf die zweifelhafte Doppelrolle der Reichswehr hin, deren Sachverständige den Gegenstand der eigenen Anzeige bewerteten.[11]

Ehe im Folgenden geprüft werden soll, inwieweit die Urteilsbegründung des Reichsgerichts gegen Walter Oehme exemplarisch die pauschale Charakterisierung der antirepublikanischen Weimarer Justiz bestätigt, ist ein weiterer mit seiner Verurteilung in direkter Verbindung stehender Themenkomplex darzulegen.

Er betrifft das Verfahren gegen Felix Fechenbach vor dem Münchner Volksgericht 1922, in dem publizistischer Landesverrat erstmals als Straftatbestand nach § 92 Abs. 1 RStGB verhandelt wurde, und ein in diesem Rahmen herangezogenes Gutachten Oberreichsanwalt Ludwig Ebermayers zum strafrechtlichen Umgang mit Veröffentlichungen über Verletzungen der Versailler Vertragsbestimmungen.

2. Der Fall Fechenbach und das Gutachten des Oberreichsanwalts

Auch nach 1919 fiel jedes Verfahren des Landesverrats, wie schon im Kaiserreich, in den Zuständigkeitsbereich des Reichsgerichts. Die Emminger'sche Justizreform[12] erlaubte zwar seit 1924 in Fällen von minderer Bedeutung die Verhandlung vor Oberlandesgerichten, im Zweifelsfall konnte die Reichsanwaltschaft aber jedes Verfahren, dem sie politische Bedeutsamkeit zumaß, an sich ziehen. Dies galt ebenso für den publizistischen Landesverrat, der begrifflich erstmals 1922 als Sonderform des allgemeinen Landesverrats Erwähnung fand. Das erste Verfahren, in dem § 92 Abs. 1 RStGB explizit auf die Veröffentlichung von »Nachrichten« über Verletzungen des Versailler Vertrages angewendet wurde, stellte in Abweichung von den Bestimmungen des GVG der sogenannte Fechenbach-Prozess im Jahr 1922 dar, der vor dem Münchner Volksgericht verhandelt wurde, das während der Revolution 1919 in Bayern als Sondergericht errichtet worden war.[13]

Das Münchner Verfahren richtete sich gegen Felix Fechenbach, den Journalisten und ehemaligen Sekretär des Politikers Kurt Eisner. Er wurde u.a. im sogenannten Gargas-Komplex beschuldigt, Informationen über das Fortbestehen paramilitärischer Organisationen an die

[11] Diese Doppelrolle war u.a. jedoch der behördlichen Einbettung in das republikanische Staatssystem geschuldet, da die Reichswehr 1919 offiziell Teil des Reichswehrministeriums wurde, das im Gegensatz zum Kaiserreich nicht nur eine Verwaltungsbehörde, sondern zugleich die einzige militärische Kommandobehörde darstellte. Auch militärische Angehörige der Reichswehr waren aus diesem Grund dazu befähigt, staatliche Gutachten zu verfassen. Vgl. u.a. Heinemann (2018) 59 und 390. Im Detail außerdem bei Dietz (2012) 252–256.

[12] Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 22. März 1924 (RGBl. 1924 I 299).

[13] Gesetz über die Einführung von Volksgerichten bei inneren Unruhen vom 12. Juli 1919 (GVBl. 1919 365–370).

ausländische Presse bzw. an die von Sigismund Gargas in Berlin geführte Außenstelle der *Transatlantic News Transmission Agency* weitergeleitet zu haben, deren Veröffentlichung, so der vorsitzende Richter Hass, das *Wohl des Deutschen Reiches* beschädigt hätten. Fechenbach wurde im Oktober 1922 schuldig gesprochen und in der Gargas-Angelegenheit zu fünf Jahren Festungshaft verurteilt. Seine Gesamtstrafe belief sich auf elf Jahre Zuchthaushaft.[14]

Das Urteil des Volksgerichts wurde aus verschiedenartigen Gründen nach seiner Bekanntwerdung auch in juristischen Fachkreisen heftig kritisiert.[15] Im Zentrum der Kritik standen hierbei eine Vielzahl strafprozessualer Mängel, die nicht einbezogene Verjährungsfrist der Straftat und der prinzipielle Anspruch des Gerichts, Verfahren des Landesverrats auf Länderebene verhandeln zu können.[16]

Ebenso stand die politische Voreingenommenheit des vorsitzenden Richters Hass für die Kritiker des Urteils außer Frage, da in seiner Verhandlungsführung deutlich zum Ausdruck gekommen war, dass Fechenbach nicht nur wegen der ihm vorgeworfenen Vergehen, sondern auch für seine private Nähe zu Eisner bestraft werden sollte. Hass wurde zudem für seine Aussage zu Verhandlungsbeginn angegriffen, sich selbst »in jeder Hinsicht eigene Sachkunde zu[zu]traue[n]«[17], um darüber entscheiden zu können, ob Fechenbach mit seinen »Nachrichten« das »Wohl des Deutschen Reiches» gefährdet habe. Denn mit seiner Einschätzung der Vergehen stand Hass im Widerspruch zur Aussage des vor Gericht geladenen Sachverständigen Friedrich Thimme, der aufgrund seiner patriotischen Gesinnung zuvor nicht nur der Verteidigung sondern auch der Staatsanwaltschaft als *zuverlässig* erschienen war.[18] Thimme war hinsichtlich des Gargas-Komplexes jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Fechenbach weitergeleiteten Nachrichten zum Teil das »Wohl des Deutschen Reiches« sogar gefördert hätten, indem sie auf paramilitärischer Verbände hingewiesen hätten, die mit Unterstützung Frankreichs separatistische Ziele in Bayern verfolgten. Auf dieser Grundlage müsse, so Thimme in seiner Aussage, daher genau zwischen Nutzen und Schaden abgewogen werden.

Hass gab trotz seines harten Urteils später bekannt, er habe dieses ganz im Sinne des Sachverständigen gesprochen. Thimme, der sich missverstanden fühlte, sollte daraufhin zu einem der schärfsten Kritiker Hass' werden und distanzierte sich öffentlich von dessen Urteil.[19] Unter dem Druck der Öffentlichkeit bestätigte die Münchner Staatsanwaltschaft dennoch nicht nur ihre Überzeugung, sie und Hass hätten zu jeder Zeit rechtmäßig gehandelt, sondern verwies auch auf ein Gutachten des Oberreichsanwalts Ludwig Ebermayers, das dieser

---

[14] Der strafrechtlich schwerwiegendere Part des Prozesses betraf den sogenannten Payot-Komplex, der sich mit der Weitergabe von Abschriften zweier »Dokumente« zur deutschen Kriegsschuld beschäftigte. Vgl. im Detail Hirschberg/Thimme (1922).

[15] Vgl. im Detail Hirschberg/Thimme (1924).

[16] Bayern berief sich auf den Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst Schlussprotokoll (RGBl. 1871 9–26) vom 23. November 1870.

[17] Zitiert nach der Mitschrift Hirschbergs in: Hirschberg/Thimme (1922) 8.

[18] Thimme war Mitherausgeber der vierzig Bände umfassenden offiziellen diplomatischen Aktensammlung des Auswärtigen Amtes. Vgl. Lepsius u.a. (Hg.) (1871–1914).

[19] Vgl. Hirschberg/Thimme (1922) 36.

ihr in einem anderen Fall – in der Sache Kirchpfennig (6 J 346/21) – zugesandt habe. Dieses Gutachten des Oberreichsanwalts stütze, so Hass und die Münchner Staatsanwaltschaft, die Einschätzung des Volksgerichts, dass die Berichterstattung Fechenbachs als Landesverrat zu werten sei.

Das Gutachten Ebermayers vom 21. April 1922 hatte zuvor in der Sache Kirchpfennig die mögliche Anwendung von § 92 Abs. 1 Nr. 1 RStGB wegen des »Verrats geheimer Waffenlager« behandelt, die entgegen der Bestimmungen des Versailler Vertrages nach 1919 nicht aufgelöst worden waren. Hass hatte in seinem Urteilstext dahingehend zum Teil eine Aussage Ebermayers zitiert, sie an entscheidender Stelle jedoch verändert. So hielt das Urteil des Volksgerichts fest, der objektive Tatbestand des Landesverrats liege »unter allen Umständen stets dann vor, wenn mit der Veröffentlichung in der Presse zugleich der ausdrückliche oder stillschweigende Vorwurf verbunden ist«, dass die deutschen Behörden solche Dinge »im Widerspruch zum Friedensvertrage und zu der innerstaatlichen Gesetzgebung begünstigen oder dulden«. Das Gutachten Ebermayers war dahingehend jedoch deutlich einschränkender formuliert und lautete:

> »Hiernach wird es bei der öffentlichen Bekanntgabe verbotener Waffenlager schon objektiv regelmäßig an dem Tatbestand des § 92 Nr. 1 fehlen. Dieser Tatbestand wird vielmehr in der Regel nur vorliegen, wenn mit der Bekanntgabe zugleich der ausdrückliche oder stillschweigende Vorwurf verbunden ist, dass die deutschen Behörden das Vorhandensein von Waffenlagern im Widerspruch zum Friedensvertrag und zu der innerstaatlichen Gesetzgebung begünstigen oder dulden.«[20]

Vergleicht man das Gutachten Ebermayers mit dem Urteil des Volksgerichts, wird aus Ebermayers einschränkendem »nur« hinsichtlich der *möglichen* Anwendung von § 92 Abs. 1 Nr. 1 RStGB in Ausnahmefällen bei Hass dessen *notwendige* Anwendung mit der Formulierung »unter allen Umständen stets«.

Auf den detaillierten Inhalt des Gutachtens und den Zusammenhang der von Hass zitierten Passage ging die Münchner Staatsanwaltschaft nicht ein. Wenige Tage darauf veröffentlichte jedoch das Berliner Tagblatt Auszüge des eigentlich internen Gutachtens Ebermayers in der Sache Kirchpfennig ohne Nennung einer Quelle.[21]

So hatte Ebermayer an das zuständige bayerische Gericht geschrieben:

> »Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht verfehlen bekannt zu geben, welchen Standpunkt die Reichsanwaltschaft zu der Frage […] einnimmt. Die Anwendung [… von § 92 Abs. 1 Nr. 1 RStGB] setzt voraus, dass die Geheimhaltung dieser Nachricht gegenüber einer anderen Regierung für das Wohl des Reiches […] erforderlich ist. Diese Voraussetzung liegt wesentlich auf tatsächlichem Gebiet und wird in erster Linie von der Beurteilung begutachtender Stellen abhängen. Dabei darf aber der rechtliche Gesichtspunkt nicht außer Betracht bleiben, dass eine Nachricht nur dann als eine geheim zu haltende […] angesehen werden kann, wenn aus ihrer Bekanntgabe die Gefahr ernster außenpolitischer Verwicklungen droht. Das Reich oder das Land muss also ein erhebliches außenpolitisches Interesse haben, zwar nicht an dem Vorhandensein verbotener Waffenlager, wohl aber daran, dass etwa vorhandene verbotene Waffenlager den Verbandsmächten verheimlicht werden. Der Umstand, dass

[20] Als Faksimile abgedruckt in Windisch (1969) 148–150.
[21] O. V. (1922).

> Deutschland nach dem Friedensvertrage zur Ablieferung der Militärwaffen verpflichtet ist, braucht ein solches Interesse an der Verheimlichung verbotener Waffenlager nicht zu begründen. Das außenpolitische Interesse Deutschlands bewegt sich vielmehr in einer anderen Richtung[,] es geht dahin, die durch den Friedensvertrag auferlegten Verpflichtungen möglichst vollständig zu erfüllen, nicht aber dahin, die Tatsache, dass eine vollständige Erfüllung trotz aller Anstrengungen noch nicht möglich gewesen ist, zu verbergen.«[22]

Es folgt eine Aufzählung der von der Weimarer Regierung vorgenommenen Maßnahmen, die laut Ebermayer bewiesen, dass auch die mit den Aufgaben »betrauten Behörden ihre Pflicht erfüllt« hätten. Daher bedeute die »Nachricht« von der weiteren Existenz einzelner Waffenlager »die Bekanntgabe einer objektiv dem Friedensvertrag zuwiderlaufenden Tatsache«. Diese könne im Hinblick auf die Maßnahmen der Regierung jedoch nur auf das fehlerhafte Verhalten einzelner Personen zurückzuführen sein, nicht aber darauf, »dass das Reich schuldhaft die Erfüllung seiner Verpflichtung vernachlässigt« habe. Aufgrund der Bestimmungen des Versailler Vertrages könne zwar »die Möglichkeit nicht [gänzlich] ausgeschlossen« werden, dass die Alliierten »die Tatsache, dass es der Regierung trotz aller Bemühungen nicht gelingt, sämtlicher Waffen habhaft zu werden, zum Vorwand nehmen [könnten], um den Reich Schwierigkeiten zu bereiten.« Ebermayer erläutert jedoch weiter, dass ein solches Vorgehen der Alliierten ein »Missbrauch« sei und daher vermutlich eine unbedeutende »Ausnahme« darstellen würde. »Im Regelfall wird die deutsche Regierung, wenn sie darlegen kann, dass sie ihre Schuldigkeit getan hat, etwaigen Vorstellungen der Verbandsmächte wegen der Existenz verbotener Waffenlager ruhig entgegensehen können«.[23]

So leitete Ebermayer zu seiner Einschätzung der Verfahren wegen publizistischen Landesverrats über:

> »Jedenfalls sind außenpolitische Schwierigkeiten, die möglicherweise hieraus entstehen, minimal im Vergleich zu denen, die sich aus dem Bekanntwerden der Tatsache ergeben werden, dass die deutsche Regierung die öffentliche Anzeige über die Existenz von Waffenlagern als Landesverrat verfolgt und dadurch ihr eigenes Interesse an der Verheimlichung dieser Waffenlager dokumentiert«.[24]

In seinem Gutachten wertet er den Bruch einzelner Rüstungsbestimmungen durch untergeordnete Behörden als den temporär gescheiterten Versuch, alle Bestimmungen des Versailler Vertrages gewissenhaft zu erfüllen. Ziel der Regierung sei es jedoch, allen Forderungen der Alliierten nachzukommen, die in ihrer Gänze zum aktuellen Zeitpunkt nur schwer umsetzbar seien. Zwar könne das Bekanntwerden der Nichterfüllung einzelner Forderungen das »Wohl des Deutschen Reiches« theoretisch gefährden. Dennoch rechnete Ebermayer mit dem grundsätzlichen Verständnis der Alliierten, sofern die deutsche Regierung offen zur Nichterfüllbarkeit einzelner Bestimmungen stehe. Mit seiner Deutung der außenpolitischen Situation stand Ebermayer damit in einer Linie mit der offiziellen Erfüllungspolitik der deutschen Regierung zu Beginn der 1920er-Jahre. Er schlussfolgerte, die Gefahr des publizistischen Landesverrats liege »nicht in der Mitteilung von der Existenz eines verbotenen

---

[22] Als Faksimile abgedruckt in Windisch (1969) 148f.
[23] Ebd., 149.
[24] Ebd.

Waffenlagers, sondern in der Mitteilung, dass die deutsche Regierung heimlich ihren Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag zuwiderhandle.«[25] Dieser Eindruck aber entstehe erst mit der strafrechtlichen Verfolgung pazifistischer Journalisten.

3. Der Fall Oehme vor dem Leipziger Reichsgericht

Obwohl das damalige Gutachten Ebermayers der Verurteilung Fechenbachs entgegenstand, unterließ das Reichsgericht 1926 in einem Revisionsverfahren dessen eindeutigen Freispruch im Gargas-Komplex[26] und verwies lediglich darauf, dass Fechenbach seine Strafe bereits verbüßt habe.[27] Aufschluss über diese Richtungsänderung in der Rezeption des Fechenbach-Urteils gibt u.a. das Verfahren gegen Oehme 1923 vor dem Leipziger Reichsgericht, dessen interne Bedeutung durch die persönliche Anwesenheit Ebermayers als Vertreter der Reichsanwaltschaft sowie die Befragung von Reichswehrminister Otto Geßler vor Gericht unterstrichen wurde.[28]

Der Vorwurf des publizistischen Landesverrats betraf einen von Oehme am 27. Januar 1923 veröffentlichten Artikel im WiPoSID (Wirtschaftlich-Politischer-Spezial-Informationsdienst), der sich an einen festen, teils internationalen Abonnentenstamm richtete, sowie die Weiterleitung von »Nachrichten« an die *Transatlantic News Transmission Agency* im Februar 1923, an die bereits Fechenbach berichtet hatte.[29] Diese Gemeinsamkeit beider Verfahren hielt die Urteilsbegründung explizit fest.[30]

Historisch fielen Oehmes Berichte damit in eine Zeit der innenpolitischen Unruhe nach der Besetzung des Ruhrgebiets durch Frankreich und Belgien am 11. Januar 1923, die dieses aufgrund des Ausbleibens deutscher Reparationszahlungen als *produktives Pfand* für ihre

[25] Ebd.

[26] RG, Urteil vom 01.11.1926 – 7J73/26 nach dem Gesetz über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber Urteilen der bayerischen Volksgerichte vom 4. Juli 1925 (RGBl. 1925 I 95). Über den Ausgang des Reichsgerichtsverfahrens berichtet Hirschberg (1998) 187.

[27] Fechenbach war zudem bereits 1923 begnadigt worden.

[28] Kabinettssitzung vom 18. August 1923, 1. Erteilung der Genehmigung zur Vernehmung des Herrn Reichswehrministers Dr. Geßler als Zeuge, in: AdR, Die Kabinette Stresemann I/II, 1. Band, 30.

[29] Alle Urteile des publizistischen Landesverrats können in gesammelter Form in der Bibliothek des BGH eingesehen werden: Urteile des Reichsgerichts wegen publizistischen Landesverrats 1923–1931 zusammengestellt von Mathias Hanten (F 8773/400). Weitere Unterlagen zum Fall Oehme sind nach Kenntnis der Autorin archivalisch nicht überliefert. So scheinen etwaige Aufzeichnungen des zuständigen 5. Strafsenats aus den Jahren 1923 bis 1928 gänzlich verloren gegangen zu sein. Vgl. hierzu bei Hanten die detaillierte Auswertung des Aktenbestandes in BGH und Bundesarchiv, der aus ehemaligen DDR-Archiven übernommen wurde: Hanten (1999) 53–56 und 80. Auch die unter dem Namen »Oehme« abgelegten Ermittlungsakten enthalten keine weiterführenden Informationen zum Verfahren 1923, sondern lediglich zu zwei späteren Ermittlungen wegen Hoch- bzw. Landesverrats, die jedoch eingestellt wurden. Vgl. BArch R 3303/3396 und BArch R 3003/7299.

[30] RG, Urteil vom 28.08.1923 – 7J69/23, 3f.

ausstehenden Forderungen beanspruchten. Die Grundannahme der Erfüllungspolitik hatte sich folglich nicht bestätigt. Denn die Nichteinhaltung der Versailler Friedensbestimmungen – wenn hier auch hinsichtlich deutscher Reparationszahlungen und nicht hinsichtlich deutscher Rüstungsbeschränkungen – hatte eine Strafaktion Frankreichs und Belgiens zur Folge gehabt. Großbritannien, das die Ruhrbesetzung in völkerrechtlicher Hinsicht als überzogen bewertete, schritt außenpolitisch nur sehr zögerlich ein.[31]

In seinem Artikel im WiPoSID berichtete Oehme am 27. Januar 1923 nicht nur über einzelne personelle Rüstungsmaßnahmen der Reichswehr und paramilitärische Verbände, sondern gab hinsichtlich der gesamtpolitischen Stimmung an:

> Es »ist eine gewaltige nationale Erregung verbreitet, die vor allen Dingen auf die noch immer marodierenden Sturmtrupps und Baltikumer [Freikorps] wirkt, sodass aus allen Orten jetzt Nachrichten über Truppenwerbungen kommen. Die Regierung wendet sich zwar auf das aller Energischste gegen diese politische Gefahr. Es ist aber festgestellt, dass nicht alle Unterorgane unbedingt den Weisungen der Regierung Folge leisten. Einige Reichswehrkommandos scheinen auf dem Standpunkt zu stehen, dass sie verpflichtet sind, hinter den Rücken der Regierung Vorbereitungen für Maßnahmen gegen etwa eintretende Unruhen zu treffen«.

Nachdem Oehme detailliert auf verschiedene regionale Entwicklungen eingeht, folgert er:

> »Aus allen diesen Anzeichen geht hervor, dass man in nationalen Kreisen mit einem Krieg in allernächster Zeit rechnet. Man behauptet in diesen Kreisen, dass die Regierung einen solchen Krieg nicht werde verhindern können und stützt sich auf die Bereitschaft der Reichswehr«.[32]

In den Meldungen an die Transatlantic beschrieb Oehme im Folgemonat zunächst ein geheimes Treffen im Reichswehrministerium, an dem neben Reichskanzler Wilhelm Cuno, Reichswehrminister Geßler (DDP), der Chef der Heeresleitung Hans von Seeckt und als Vertreter Preußens Ministerpräsident Otto Braun (SPD) sowie der preußische Innenminister Carl Severing (SPD) teilgenommen hätten. Inhalt des Treffens sei der Vorschlag Seeckts gewesen, an den deutschen Ostgrenzen eine nationale Notwehrorganisation nach Vorbild der Orgesch[33] ins Leben zu rufen. Die SPD habe diesen Vorschlag abgelehnt, da er keinen außenpolitischen Nutzen mit sich bringe.

Den Inhalt der zweiten Meldung an die Transatlantic bildete ein Bericht Oehmes über eine interne Sitzung der preußischen SPD-Landtagsfraktion. In dieser habe Severing über Unstimmigkeiten mit der Reichswehr berichtet, die ihn davon abhielte, einzelne Selbstschutzverbände an den Grenzen im Osten aufzulösen.

Die Grenzsicherung im Osten Deutschlands gegen weitere Gebietsansprüche Polens war nach der Abtretung eines Teils Oberschlesiens[34] in der Tat sowohl von der Reichswehr als auch der deutschen Reichsregierung als drängendes Problem gewertet worden.[35] Daher suchten Reichsregierung und das territorial betroffene Preußen seit Beginn der 20er-Jahre

---

[31] Vgl. im Detail Hürten (Hg.) (1980).

[32] Oehme (1923).

[33] Die Organisation Escherich bildete 1920 den reichsweiten Dachverband der deutschen Einwohnerwehren, wurde jedoch bereits 1921 von der deutschen Regierung verboten. Vgl. im Detail Nusser (1973).

[34] Art. 87–93 VV zur Volksabstimmung in Oberschlesien.

[35] Vgl. im Detail Nakata (2002).

nach einer einheitlichen Linie im Umgang mit den paramilitärischen Grenzschutzverbänden unterschiedlichster Art. Denn obwohl beide auf die Bürgerwehren an der polnischen Grenze nicht vollständig verzichten konnten, sprachen sie sich gegen die Bemühungen der Reichswehr aus, die einzelnen privat organisierten Wehrverbände in einer *Landesschutzorganisation* unter der eigenen Führung zu zentralisieren. Nach mehreren inoffiziellen Beratungen wurde im Januar 1923 in einer geheimen schriftlichen Vereinbarung zwischen Geßler und dem preußischen Innenminister Severing die Zusammenarbeit zwischen lokalen Reichswehreinheiten und preußischen Verwaltungsbehörden im Umgang mit paramilitärischen Grenzschutzverbänden zum Zweck des Landesschutzes festgehalten.[36] Erst im Juni 1923, d.h. nach den Veröffentlichungen Oehmes, sollte mit den »Richtlinien über den Grenz- und Landesschutz«[37] eine erste offizielle »Kodifizierung« der Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und lokalen Verwaltungseinheiten erfolgen.[38]

Oehme wurde im August 1923 vom Feriensenat des Reichsgerichts unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf Basis von § 92 Abs. 1 Nr. 1 RStGB in Tateinheit mit § 1 Abs. 2 SpioG 1914 wegen des »versuchten Verrats von militärischen Geheimnissen in Tateinheit mit versuchtem Landesverrat« zu einer Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Der Feriensenat berief sich in seinem Urteil nicht nur auf die einzelnen von Oehme mitgeteilten Geschehnisse, sondern im Sinne der Mosaiktheorie auf dessen öffentliche Schlussfolgerung in Form eines »neuen politischen Stimmungsbild[es]«, das auf die Planung eines von Deutschland herbeigeführten Krieges verwiesen habe.[39]

In seinem Urteil bezog sich das Reichsgericht in erster Linie auf den von Oehme im WiPoSID veröffentlichten Artikel über »marodierende Sturmtrupps« und die »Truppenwerbungen« der Reichswehr.[40] Für das Reichsgericht bedeutete die »Bekanntgabe dieser unwahren und jedenfalls ganz wesentlich übertriebenen und sensationell aufgemachten Nachrichten« einen potentiellen Nachteil für »die außenpolitische Stellung des Deutschen Reiches«.[41] Denn »dieser Bericht musste«, so das Urteil, »bei jedem, zu dessen Kenntnis er gelangt, den Eindruck hervorrufen, als befänden sich weite Kreise Deutschland in einem wahren Kriegstaumel und als stehe der Ausbruch von Kriegsunternehmungen nach Osten wie nach Westen unmittelbar bevor«. Das Reichsgericht verwies auf den französischen »Einbruch ins Ruhrgebiet« und führte aus, dass für Frankreich und seine Verbündeten »die Bekanntgabe einer in Deutschland aufflammenden Kriegsbegeisterung geradezu einen Anreiz bilde[n], wirkliche oder vermeintliche Verletzungen des Versailler Vertrags durch kriegerische Maßnahmen zu ahnden.«[42]

36 BArch R 43 I/685, Bl. 9.
37 Schreiben des preußischen Ministerpräsidenten an den Reichskanzler vom 20.12.1926, Anhang, AdR, Die Kabinette Marx III/IV, 468f.
38 Bergien (2008) 645.
39 RG, Urteil vom 28.08.1923 – 7J69/23, 16.
40 Oehme (1923).
41 Urteil vom 28.08.1923 – 7J69/23, 13.
42 Ebd., 13f.

Das Verbot zur Weitergabe bzw. Veröffentlichung so gearteter »Nachrichten« erläuterte das Reichsgericht im Gegensatz zu dem früheren Gutachten Ebermayers:

> »An dieser Notwendigkeit der Geheimhaltung wird auch durch die in dem Berichte enthaltene Mitteilung nichts geändert, dass die Regierung sich mit allem Nachdruck gegen die in der völkischen Bewegung liegende politische Gefahr wende. Denn in dem gleichen Berichte wird die Ohnmacht der Regierung gegenüber den angeblichen Kriegsgelüsten nationaler Kreise betont, und es liegt auf der Hand, dass sich eine ausländische Macht von ihrem Vorhaben, den Kriegswillen weiter Volksschichten Deutschlands zu brechen, nicht durch die Erwägung abhalten lassen würde, dass eine machtlose Regierung die Bewegung, der sie nicht Einhalt gebieten kann, wenigstens nicht billige und fördere«.[43]

Das Reichsgericht sei zur strafrechtlichen Verfolgung einer solchen Tat verpflichtet.

> Denn »kein Staat, der sich nicht selbst aufgeben will, wird es ungesühnt geschehen lassen, dass ein seiner Strafgewalt unterstehender Bürger […] an das Ausland verrät, den Feind ins Land führt, unermessliche Bedrückung der Volksgenossen heraufbeschwört – und sich damit zu rechtfertigen sucht, er habe an der Verwirklichung von Gesetzen mitgewirkt […]. […] Dem eigenen Land hat jeder Staatsbürger die Treue zu halten, das Wohl des eigenen Staates wahrzunehmen, ist für ihn höchstes Gebot, Interessen eines fremden Landes kommen für ihn überhaupt nicht in Betracht; auf Beobachtung und Durchführung der bestehenden Gesetze hinzuwirken, kann nur durch Inanspruchnahme der hierzu berufenen innerstaatlichen Organe geschehen […].«[44]

Darauf folgte derjenige Abschnitt der Urteilsbegründung, der sich im nahezu gleichen Wortlaut auch in der später offiziell veröffentlichten Leitlinie des Reichsgerichts zum publizistischen Landesverrat wiederfinden sollte[45] und sowohl bei zeitgenössischen Gegnern der Rechtsprechungspraxis des Reichsgerichts[46] als auch in der retrospektiven Bewertung der Verfahren nach 1945 im Zentrum der Kritik stand.[47] Denn die Kritiker der Verfahren werteten die folgenden Formulierungen der Urteilsbegründung als Abkehr von allen rechtsstaatlichen Prinzipien, mit der das Reichsgericht die illegalen Rüstungen der republikfeindlichen Reichswehr hätte befördern wollen:

> »Die uneingeschränkte Anerkennung des Gedankens, dass die Aufdeckung und Bekanntgabe gesetzwidriger Zustände dem Reichswohl niemals abträglich, nur förderlich sein könne, weil das Wohl des Staates in seiner Rechtsordnung festgelegt sei und sich in deren Durchführung verwirkliche, ist abzulehnen, insbesondere im Hinblick auf außenpolitische Verhältnisse. Ist das Staatswohl oberstes Gesetz und Richtschnur, dann muss gewissenhaft und ohne parteipolitische Voreingenommenheit geprüft werden, welches Interesse im Einzelfall schutzbedürftiger und schutzwürdiger ist.«[48]

Das Reichsgericht verwies im Zusammenhang mit dieser Aussage auf ein kaiserzeitliches Urteil aus dem Jahr 1884, das den Begriff des *Reichswohl* auf rein »tatsächlicher« Ebene ver-

---

[43] Ebd., 14.
[44] Ebd., 15.
[45] Das nach einem dreijährigen Verfahren 1928 gesprochene Urteil im Fall Küster/Jacob wurde als Leitlinie im Umgang mit publizistischen Landesverrat in die offizielle Sammlung der »Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen« aufgenommen, um darzulegen, dass die Anwendung von § 92 Abs. 1 Nr. 1 RStGB grundsätzlich nicht im Gegensatz zum Versailler Vertrag stehe: Urteil vom 14.03.1928 – 7J63/25 (RGSt 62,65).
[46] Zu diesen zählten u.a. die Mitglieder des Republikanischen Richterbundes. Vgl. Schulz (1982).
[47] Vgl. u.a. Hannover/Hannover-Drück (1966).
[48] Urteil vom 28.08.1923 – 7J69/23, 15.

ortet hatte.[49] So hatte das Urteil von 1884 erläutert, dass das »Wohl des Deutschen Reiches« in seiner konkreten Bedeutung zu keiner Zeit in der staatlichen Rechtsordnung definiert worden sei, weshalb nur *situativ* hinsichtlich aktueller politischer Gegebenheiten darüber entschieden werden könne, was unter dem Begriff zu verstehen sei. Der Judikative, hier in Form des Reichgerichts, fehle dahingehend aber eine fachliche Expertise. Das Reichsgericht traf mit dieser Argumentation, so Gusy, lediglich eine Aussage zur Zuständigkeit in der Bewertung des *Reichswohlbegriffs*, jedoch nicht zu dessen möglichen Inhalten.[50]

Zwar sei, so das spätere Urteil gegen Oehme 1923, »die Entscheidung darüber, was zur Wahrung des Reichswohls geheim zu halten ist«, letztlich die Entscheidung des Strafrichters. Dieser solle »zur Bildung seiner Überzeugung« jedoch »Sachverständige als Gehilfen heranziehen«.[51]

> »Als solche wird er naturgemäß«, so das Urteil 1923, »in erster Linie die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Persönlichkeiten auswählen. Denn wenn sich auch zweifelslos das Reichswohl begrifflich nicht mit dem Wohl der Regierung deckt, so wird doch diese in der Regel am ehesten in der Lage sein, zu beurteilen, was dem Reiche außenpolitisch schadet oder nützt […].«[52]

Diese Aussage stand im diametralen Gegensatz zum Anspruch Hass' im Verfahren gegen Fechenbach vor dem Münchner Volksgericht, der der Einschätzung des Sachverständigen Thimme entgegen der eigenen Behauptung keine Bedeutung zugemessen hatte.[53]

Im Zusammenhang mit den Berichten über geheime Regierungstreffen im Reichswehrministerium bzw. über interne Absprache der preußischen SPD-Landtagsfraktion warf das Urteil Oehme vor, das »Wohl des Deutschen Reiches« durch »unwahre« Behauptungen gefährdet zu haben. Insbesondere die von Oehme geschilderten geheimen Absprachen auf oberster Regierungsebene hätten in dieser Form nie stattgefunden, weshalb Oehme, wenn überhaupt, nur zwei auf niederer Ebene angesetzte Besprechungen zwischen Reichwehrministerium und preußischem Innenministerium gemeint haben könne, deren Inhalt innenpolitische Schutzmaßnahmen theoretischer Art gewesen seien. Zu diesen hätten u.a. die Aufstellung vorsorglicher Listen möglicher Kandidaten zum zivilen Grenzschutz, jedoch nicht deren Ausbildung an der Waffe und Eingruppierung in Wehrverbände gezählt.

> »In beiden Besprechungen [sei zudem] hervorgehoben [worden], dass die Maßnahmen gerade zum Schutze der bestehenden Staatsform zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, Ruhe und Sicherheit dienen sollten«.[54]

---

[49] RGSt 10, 420.

[50] Vgl. Gusy (1992) 199.

[51] Urteil vom 28.08.1923 – 7J69/23, 17.

[52] Ebd., 17.

[53] Dass sich die Gutachten aus Auswärtigem Amt und Reichswehrministerium prinzipiell widersprechen konnten, sollte sich jedoch ebenso in den späteren Verfahren vor dem Reichsgericht als problematisch erweisen. Denn hier mussten die Richter notwendigerweise selbst eine Abwägung zwischen den verschiedenen politischen Interessen der Ministerien vornehmen. Dies traf u.a. auf den *Weltbühne-Prozess* zu, in dem das Reichsgericht die Position des Reichswehrministeriums und nicht die des Auswärtigen Amtes teilte: Urteil vom 23.11.1931 – 7J35/29, 20.

[54] Urteil vom 28.08.1923 – 7J69/23, 22.

Der Verweis auf den »Schutz(e) der bestehenden Staatsform« ist insofern auffällig, als der Straftatbestand des Landesverrats nach allgemeiner Auffassung eine Staats- und keine Republikschutznorm darstellte. Denn nicht nur unter deutschen Justizbeamten, sondern auch im Gros der akademischen Staatsrechtslehre herrschte die Meinung vor, dass sich der Landesverrat als politische Straftat auf das zeitlos verstandene Deutsche Reich unabhängig von dessen politischer Staatsform bezog. Dieser Einordnung lag ein »Doppeltes-Staatsverständnis« bzw. eine staatliche *Zwei-Seelen-Lehre*[55] zugrunde.[56] Die Dichotomisierung von Staat und Staatsform besagte, so Christoph Gusy, zwar nicht prinzipiell, dass sich beide zwangsläufig inhaltlich zu unterscheiden hatten. Sie führ(t)e jedoch dazu, »dass ein naturrechtlich begründeter Staat und eine positiv-rechtlich begründete Staatsform auseinandertreten konnten und jedenfalls in der [Weimarer] Republik auseinandergetreten waren. Dann konnte [– so Gusy –] der Zustand eintreten, dass aus Sicht des ›Staates‹ ein Verhalten rechtswidrig und unerwünscht war, welches aus Sicht der Staatsform rechtmäßig, wenn nicht gar erwünscht war«.[57]

Mit dem Verweis auf den »Schutz[ ] der bestehenden Staatsform zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung« hatte das Reichsgericht seine Entscheidung nach eigener Aussage jedoch zumindest mittelbar im Sinne des Republikschutzes gefällt und die Berichte Oehmes folglich nicht nur als Straftat gegen den deutschen *Staat*, sondern auch gegen dessen *Staatsform* gewertet. So scheint der Wortlaut der Urteilsbegründung die inhaltliche Unterscheidung zwischen dem *zeitlos* verstandenen Deutschen Reich einerseits und seiner auswechselbaren republikanischen *Staatsform* andererseits aufzuheben. Ob die Aussage des Reichsgerichts tatsächlich explizit auf den Schutz des neuen Staatssystems zielte oder lediglich als ein Argument unter vielen zu verstehen ist zur Begründung der eigenen Position, kann aus heutiger Perspektive nicht zuverlässig beurteilt werden. Eindeutig feststellbar ist jedoch das Ansinnen des Reichsgerichts, jeden Zweifel zu zerstreuen, es verurteile Oehme aus einer nationalkonservativen antirepublikanischen Motivation heraus. Vergleicht man das Verfahren gegen Oehme mit der später veröffentlichten Leitlinie des Reichsgerichts, die sich auf ein rein abstraktes Verständnis von *Staat* und *Reich* stützte, so nimmt die Urteilsbegründung 1923 mit ihrem begrifflichen Verweis auf die deutsche *Staatsform* eine Sonderstellung ein.[58]

Das Reichsgericht betrachtete alle von Oehme geschilderten Berichte als »unwahr« und scheint in seiner Beurteilung den Gutachten bzw. Aussagen der Sachverständigen aus Aus-

---

[55] Anschütz/Thoma (Hg.) (1998) 289.

[56] Dass sich die Weimarer Republik trotz des politischen Systemwechsels als staatlicher Nachfolger des Kaiserreichs verstand, beschreibt Christoph Gusy als zentrale Ursache für die Entstehung des »Doppelten-Staatsverständnisses« der deutschen Justiz. Vgl. Gusy (1992) 197.

[57] Vgl. ebd., 208.

[58] Vgl. Anm. 45. So betonte die Urteilsbegründung im Fall Küster/Jacob u.a. nach dem Prinzip des *droit de légitime défense* »das Recht des deutschen Reiches, Angriffe […]« auf »den Schutz der deutschen Staatsgeheimnisse« unter Strafe zu stellen. Denn »das natürliche Recht auf Verteidigung solcher Staatsinteressen« sei für den deutschen Staat »unverzichtbar«. Alle Zitate: Urteil vom 14.03.1928 – 7J63/25, 6 (RGSt 62,65). Zum Schutz des deutschen *Reiches* trat im Urteil gegen Ossietzky/Kreiser 1931 der Schutz des deutschen »Vaterlandes« hinzu: Urteil vom 23.11.1931 – 7J35/29, 28.

wärtigem Amt und Reichswehrministerium gefolgt zu sein, die den Akten des Oberreichsanwalts jedoch nicht zu entnehmen sind.[59] Vor dem innen- wie außenpolitischem Hintergrund scheinen beide Ministerien im Jahr 1923 u.a. darin übereingestimmt zu haben, insbesondere die Kooperation zwischen preußischer Regierung und Reichswehrministerium bzw. deren geheime Verhandlungen über die Kooperation in Grenzschutzfragen auf höchster Ebene geheim zu halten.

Der zentrale Bezugspunkt der Urteilsbegründung bestand in der Ausnahmesituation des Jahres 1923 und den damit einhergehenden außenpolitischen Befürchtungen weiterer Strafaktionen der Alliierten. Insbesondere die Ruhrbesetzung wertete das Reichsgericht als Beweis, dass das »Wohl des Deutschen Reiches« durch öffentliche Berichterstattung über den Bruch des Versailler Vertrages bedroht sei. Diese Gefahr bestehe unabhängig davon, ob der deutschen Regierung in den Berichten eine bewusste Beteiligung am Bruch des Vertrages oder die Unfähigkeit, gegen Vertragsverletzungen vorzugehen, vorgeworfen werde. Zweitrangig war in diesem Fall für das Reichsgericht auch die Frage, ob die behaupteten Informationen der »Wahrheit« entsprachen, »stark übertrieben« oder gänzlich »falsch« waren bzw., ob der Angeklagte bewusst intendiert hatte, das »Wohl des Deutschen Reiches« zu gefährden. Denn diese Abgrenzung entscheide lediglich über die Wahl des Strafmaßes, nicht aber darüber, ob generell eine Verurteilung des Angeklagten zu erfolgen habe.

Eine öffentliche Diskussion der Verurteilung Oehmes fand nur in begrenztem Maße statt. So kritisierten Georg Bernhard in der *Vossischen Zeitung*[60] und Robert Breuer im *Vorwärts*[61] neben dem Ausschluss der Öffentlichkeit die Praxis des Reichsgerichts, Regierungsvertretern die Definitionshoheit über das »Wohl des Deutschen Reiches« zu überlassen.

Das Reichsgerichturteil im Fall Oehme wertete Breuer im Vergleich zum Fechenbach-Verfahren jedoch als großen Fortschritt, da Oehme im Gegensatz zu Fechenbach nur zu einer sehr kurzen Haftstrafe verurteilt worden sei. Zwar sei eine Verurteilung in seinem Auge nicht notwendig gewesen, aber das milde Urteil zeige doch ein erstaunliches Umdenken der Richterschaft, mit dem er selbst nicht gerechnet habe:

> »In den letzten Jahren hat sich die politische Atmosphäre in Deutschland so außerordentlich verändert, dass die Erfahrung, die die Richter in einem langen Leben vor dem Kriege gesammelt haben, heute der wirklichen Durchdringung politischer Fälle eher hinderlich als nützlich ist. Es ist eine Erfahrung aus einer alten Welt, die hier über Fälle aus einer neuen Welt zu Gericht sitzen soll. Gerade wenn man sich das vor Augen hält, so muss man zugeben, dass sich subjektiv die Richter im Falle Oehme außerordentlich bemüht haben, sich in einer fremden Welt der politischen Journalistik gewissermaßen zurechtzufinden«.[62]

---

[59] Vgl. Anm. 29. Das Fehlen der Gutachten in den Ermittlungsakten des Oberreichsanwalts könnte u.a. auch darauf zurückzuführen sein, dass das Reichsjustizministerium in internen Schreiben dazu aufforderte, die Akten bewusst »dünn« zu halten, um zu verhindern, dass in der Kommunikation der einzelnen Abteilungen Details der Verfahren an die Öffentlichkeit gelangen konnten. Vgl. BArch R 3001/6141 Bl. 46.

[60] Bernhard (1923).

[61] Breuer (1923).

[62] Beide Zitate bei Bernhard (1923).

Auch Bernhard lobte insbesondere die Objektivität des Reichsgerichts, die die Prozessbeobachter überrascht habe:

> »Im Beginn des Prozesses hatte wohl jeder den Eindruck, dass die Richter, die fast alle sehr genau die Akten zu kennen schienen, zum erheblichen Teil die Handlungen Oehmes als sehr strafwürdig einschätzten, umso mehr ist wieder das Bestreben des Senats anzuerkennen, objektiv die mündliche Behandlung auf sich wirken zu lassen, und das Urteil beweist, wie weit er in seinem Bestreben gegangen ist«.

4. Rechtsprechung im Sinne der Regierungspolitik

Grundsätzlich konstatierte das Reichsgericht auch in allen folgenden Verfahren des publizistischen Landesverrats, dass das Bekanntwerden von »Nachrichten« über illegale Rüstungen der Reichswehr prinzipiell dazu geeignet sei, unter bestimmten Bedingungen das »Wohl des Deutschen Reiches« zu schädigen.[63] Diese politische Einschätzung des Reichsgerichts deckte sich weitgehend mit derjenigen der im Verlauf der Jahre weiter nach rechts rückenden Weimarer Kabinette, d.h. eben nicht nur mit der Position der Reichswehrführung bzw. deren Streben nach einer illegalen deutschen Aufrüstung. Gemeinsam mit der sich radikalisierenden politischen Stimmungslage verschärfte sich im Verlauf der 20er- und frühen 30er-Jahre die Rechtsprechung des Reichsgerichts in den Verfahren des publizistischen Landesverrats. Sie spiegelte damit auch die Ausrichtung des gesellschaftlichen »Wehrwillens« weg vom Republikschutzgedanken hin zu einer »exkludierenden nationalen Wehrgemeinschaft« wider, die, so Rüdiger Bergien, Pazifisten als »Wehrfeinde« und potentielle Gefährder der deutschen Verteidigungsfähigkeit ausschloss.[64]

Die Wechselwirkung zwischen Regierungspolitik und Rechtsprechung galt neben den konservativen Präsidialkabinetten jedoch ebenso für die republikanischen Koalitionen zu Beginn und Mitte der 20er-Jahre. So wurde in der Verurteilung Oehmes hinsichtlich des 1922 von Ebermayer verfassten Gutachtens insbesondere das enge Verhältnis zwischen der offiziellen deutschen Außenpolitik und der Argumentation des Reichsgerichts deutlich, das

[63] Hanten, der die erste detaillierte Zählung der Verfahren vorgenommen hat, kommt zu dem Ergebnis, dass seitens des Reichsgerichts im Gesamtverlauf der Weimarer Republik lediglich elf Verurteilungen erfolgten. Vgl. Hanten (1999) 60.

[64] Unterstützer des neuen politischen Systems hatten die »Wehrhaftigkeit« Deutschlands, so Bergien, gerade zu Beginn der Weimarer Republik auch auf die Verteidigung der republikanischen Staatsform bezogen. In der breiten Öffentlichkeit spielte diese Betrachtungswiese der republikanischen »Wehrhaftigkeit« jedoch gegenüber der »nationalen Wehrhaftigkeit« stets eine untergeordnete Rolle. Auch die bürgerlichen Parteien näherten sich diesem Verständnis immer mehr an. In diesem Sinne wurden pazifistische »Wehrfeinde« im wachsendem Maße als Landesverräter empfunden, die die Untergrabung des nationalen »Wehrwillens« zum Ziel hatten. Alle Zitate bei Bergien (2012) 69.

auch später unter der außenpolitischen Leitlinie der Verständigungspolitik fortbestehen sollte.[65]

Noch 1922 hatte Ebermayer in seinem Gutachten vermerkt, dass nur dann eine Verurteilung wegen publizistischen Landesverrats erfolgen könne, wenn der deutschen Regierung die »direkte Beteiligung« oder »bewusste Duldung« von illegalen Rüstungen in den Artikeln zum Vorwurf gemacht worden sei. Mit der Aufnahme des Ermittlungsverfahrens gegen Oehme scheint er diese Haltung 1923 revidiert zu haben, da es für eine Strafverfolgung nun ausreichend war, öffentlich die Behauptung aufzustellen, die deutsche Regierung stehe illegalen Rüstungsmaßnahmen »ohnmächtig« bzw. wehrlos gegenüber und könne sich dem Treiben einzelner Reichswehrverbände und paramilitärischer Organisationen nicht erfolgreich in den Weg stellen.

Eine derart drastische Veränderung in der Bewertung des publizistischen Landesverrats ist innerhalb dieser kurzen Zeitspanne nur in realpolitischer Hinsicht, d.h. in Wechselwirkung mit den historischen Entwicklungen des Krisenjahrs 1923, zu erklären. So stellte Ebermayers Gutachten aus dem Jahr 1922 mit seiner steten Wiederholung des *Erfüllungs-Begriffs* ein eindeutiges Bekenntnis zur offiziellen Regierungsleitlinie der Erfüllungspolitik dar, die auf der Annahme basierte, dass durch das aufrichtige Bemühen um die Erfüllung der Friedensbestimmungen den Alliierten gerade deren Unerfüllbarkeit vor Augen geführt werden könne. In dieser Hinsicht ging Ebermayer zunächst davon aus, dass ein öffentlicher Bericht über illegale Rüstungsmaßnahmen bzw. nur zum Teil erfüllte Abrüstungsmaßnahmen keine tatsächlichen politischen Folgen haben würde. Mit Eintritt der außenpolitischen Phase der Verständigungspolitik sollte Ebermayer später zu seiner ursprünglichen Argumentation zurückkehren.[66]

Das Krisenjahr 1923 findet im Wortlaut der Urteilsbegründung gegen Oehme einen unmittelbaren Niederschlag. So verwies diese u.a. auf die akute Gefahr weiterer militärischer »Besatzungen« wegen fälschlicher Berichte über den Bruch des Versailler Vertrages bzw. illegale Rüstungen einzelner Reichswehrverbände. Daneben brachte das Urteil zum Ausdruck, dass das Bekanntwerden der geheimen Grenzschutzverhandlungen aus Sicht des Reichsgerichts insbesondere eine Gefahr für den republikanischen deutschen Staat bzw. dessen Staats-

[65] Die engen Absprachen zwischen Reichsanwaltschaft und Auswärtigen Amt in diesem Zeitraum sind in internen Schriftwechseln belegt. Sie bezeugen u.a. die gemeinschaftliche Strategie, Verfahren, sofern möglich, gänzlich zu verhindern, einmal angestoßene Verfahren nach dem Nachlassen des öffentlichen Interesses einzustellen. Wenn überhaupt, sollten nur jene Verfahren bis zu einer Hauptverhandlung fortgeführt werden, bei denen von Beginn an sichergestellt war, dass nur eine Verurteilung wegen »versuchten« Landesverrats infrage kam. Vgl. u.a. BArch R 3001/6141 Bl. 75f. und die Aufzeichnung des Vortragenden Legationsrats Moraht, den 22. April 1924, in: ADAP Serie B, Band 1,2, Dokument 32, 84.

[66] Vgl. das interne Schreiben Ebermayers aus dem Jahr 1924 (BArch R 3001/6141, Bl. 73f.) sowie seine Kommentierung von § 92 RStGB aus dem Jahr 1925 in: Lobe u.a. (Hg.) (1925) 364.
Explizite Äußerungen Ebermayers zur Begründung des Richtungswechsels im Fall Oehme sind nicht belegt. In seiner Autobiographie weist Ebermayer lediglich darauf hin, er habe wegen der Landesverratsprozesse gegen pazifistische Journalisten stets in der Kritik aller politischer Richtungen gestanden. Während linke Kreise ihm die hohe Anzahl an Verfahren zum Vorwurf gemacht hätten, sei er aus rechten Kreisen für die geringe Anzahl an Verurteilungen angegriffen worden. Vgl. Ebermayer (1930) 143f.

form darstellte. Auch wenn nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob das Reichsgericht mit dieser Aussage seine Unterstützung des neuen republikanischen Staatssystems bekannte, so macht seine Argumentation doch deutlich, dass es auf keinen Fall den Eindruck erwecken wollte, der Republik feindlich gegenüberzustehen.

Allein aufgrund der Verortung des »Reichswohls« auf rein »tatsächlicher« Ebene blieb dem Reichsgericht zudem nach eigener Einschätzung der Rechtslage keine andere Wahl, als Vertreter des neuen republikanischen Staatssystems zur eigenen Urteilsfindung zu befragen.

Dass die Verurteilung Oehmes vor den historischen Bedingungen des Jahrs 1923 auch gesellschaftlich nicht infrage gestellt wurde, zeigt die vollständig ausgebliebene öffentliche Kritik am Urteil des Reichsgerichts, das selbst im sozialdemokratischen *Vorwärts* für sein Bemühen um einen objektiven Umgang mit der veränderten politischen Situation gelobt wurde.

In dieser Hinsicht kann das Urteil gegen Oehme durchaus als *politisierte* Rechtsprechung verstanden werden, jedoch nicht gegen, sondern im Interesse der republikanischen Regierung.

5. Bibliographie

Archivalische Quellen

BArch R 43 I/685

BArch R 3001/6141

BArch R 3303/3396

BArch R 3003/7299

Urteile des Reichsgerichts wegen publizistischen Landesverrats 1923–1931 zusammengestellt von Mathias Hanten (Bibliothek im BGH, F 8773/400).

Literatur und veröffentlichte Quellen

Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik (1970–1989), Boppard am Rhein.

Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945. Aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes. 75 Bände (nebst Registern) (1950–1995), Baden-Baden.

Anschütz, Gerhard/Thoma, Richard (Hg.) (1998), Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 1, Tübingen.

Bergien, Rüdiger (2008), Staat im Staate? Zur Kooperation von Reichswehr und Republik in der Frage des Grenz- und Landesschutzes, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 56, 643–678.

Bergien, Rüdiger (2012), Die bellizistische Republik. Wehrkonsens und „Wehrhaftmachung" in Deutschland 1918–1933, München.

Bernhard, Georg, Der Oehme-Prozess, in: Vossische Zeitung vom 29.08.1923.

Breuer, Robert, Der Prozess Oehme, in: Vorwärts vom 29.08.1923.

Büttner, Ursula (2008), Weimar: die überforderte Republik 1918–1933. Leistung und Versagen in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, Stuttgart.

Der Friedensvertrag von Versailles (1919). Unter Hervorhebung der abgeänderten Teile, Berlin.

Dietz, Andreas (2012), Das Primat der Politik in kaiserlicher Armee, Reichswehr, Wehrmacht und Bundeswehr: Rechtliche Sicherungen der Entscheidungsgewalt über Krieg und Frieden zwischen Politik und Militär, Tübingen.

Ebermayer, Ludwig (1930), Fünfzig Jahre Dienst am Recht. Erinnerungen eines Juristen, Leipzig.

Geyer, Michael (1984), Deutsche Rüstungspolitik 1860–1980, Frankfurt am Main.

Gusy, Christoph (1992), Der Schutz des Staates gegen seine Staatsform: die Landesverratsrechtsprechung in der Weimarer Republik, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 195–213.

Hannover, Heinrich, Elisabeth Hannover-Drück (1966), Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt am Main.

Hanten, Mathias (1999), Publizistischer Landesverrat vor dem Reichsgericht: zugleich ein Beitrag zur politischen Rechtsprechung in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main.

Heinemann, Patrick Oliver (2018), Rechtsgeschichte der Reichswehr 1918–1933, Paderborn.

Hirschberg, Max, Friedrich Thimme (1922), Der Fall Fechenbach vor dem Münchner Volksgericht, Berlin.

Hirschberg, Max, Friedrich Thimme (1924), Der Fall Fechenbach. Juristische Gutachten, Berlin.

Hirschberg, Max (1998), Jude und Demokrat. Erinnerungen eines Münchener Rechtsanwalts 1883 bis 1939, Berlin.

Hürten, Heinz (Hg.) (1980), Das Krisenjahr 1923. Militär und Innenpolitik 1922–1924, Düsseldorf.

Jäger, Heinz (1929), Windiges in der deutschen Luftfahrt, in: Die Weltbühne 25/1, 402–407.

Jasper, Gotthard (1982), Justiz und Politik in der Weimarer Republik, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30, 167–205.

Kersten, Klaus Ulrich (1975), Die Entwicklung der allgemeinen Strafbestimmungen gegen den Landesverrat in Deutschland vom Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 bis zur Gegenwart, Köln.

Lepsius, Johannes u.a. (Hg.) (1922–1927), Die große Politik der europäischen Kabinette 1871–1914. Sammlung der Diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes, Berlin.

Lobe, Adolf u.a. (Hg.) (1925), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, Leipzig.

Müller, Ingo (1985), Der berühmte Fall Ossietzky vom Jahr 1930 könnte sich jederzeit wiederholen, in: Böttcher, Hans-Ernst (Hg.), Recht Justiz Kritik. Festschrift für Richard Schmid, Baden-Baden, 297–326.

Nakata, Jun (2002), Der Grenz- und Landesschutz in der Weimarer Republik 1918 bis 1933: die geheime Aufrüstung und die deutsche Gesellschaft, Freiburg.

Nusser, Horst (1973), Konservative Wehrverbände in Bayern, Preußen und Österreich 1918–1933, München.

Oehme, Walter, WiPoSID vom 27.01.1923.

O. V., Die Rechtsgrundlage des Fechenbach-Urteils ist unhaltbar. Stellung des Oberreichsanwalts zum Landesverrat, in: Berliner Tageblatt vom 01.11.1922.

Schulz, Birger (1982), Der Republikanische Richterbund (1921–1933), Frankfurt am Main.

Siemens, Daniel (2005), Die Vertrauenskrise der Justiz in der Weimarer Republik, in: Föllmer, Moritz u.a. (Hg.), Die Krise der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters, Frankfurt am Main, 139–163.

Suhr, Elke (1997), Zu den Hintergründen des Weltbühne-Prozesses, in: Allein mit dem Wort. Erich Mühsam, Carl von Ossietzky, Kurt Tucholsky. Schriftstellerprozesse in der Weimarer Republik, Lübeck, 54–69.

Windisch, Dieter (1969), Die Strafverfolgung von Kritikern der illegalen Rüstung in der Weimarer Republik, Würzburg.